



HochschülerInnenschaft an der TU Wien  
Körperschaft öffentlichen Rechts, Vorsitz  
1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 8 - 10  
erster Stock, roter Bereich  
Tel.: 58801 - 49503  
Fax: 586 91 54  
Email: [vorsitzende@vorsitz.htu.tuwien.ac.at](mailto:vorsitzende@vorsitz.htu.tuwien.ac.at)  
WWW: <http://www.htu.at>

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Ergeht in Kopie an das Präsidium des Nationalrats

Wien, am 01. Dezember 2003

Betrifft: **Stellungnahme zur Studienbeitragsverordnung**

Der Entwurf über eine Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Studienbeiträge (Studienbeitragsverordnung 2004 – StubeiVO 2004) erscheint in mehrfacher Hinsicht überarbeitungsbedürftig.

Abgesehen davon, dass ein Verweis auf die noch nicht existierende UniStEVO 2004 in § 4 Abs. 1, sowie ein offensichtlich fehlerhafter Verweis auf § 4 in § 3 Abs. 5 enthalten sind, die auf jeden Fall noch zu korrigieren sind, ist folgendes zu bemängeln:

Eine Rückerstattung aus anderen Gründen als der einer bestimmten Staatsangehörigkeit ist nicht mehr vorgesehen. Dies betrifft einerseits die bisher in § 6 StubeiVO 2001 normierten Tatbestände (zu geringe, zu späte und zu hohe Entrichtung), andererseits die bisher im Erlassweg geregelten (Abschluss des Studiums vor Ende der Nachfrist eines Semesters, Abmeldung vor Ende der Nachfrist eines Semesters als StudienanfängerIn ohne Ablegung von Prüfungen, Abmeldung vor Ende der Nachfrist eines Semesters, wenn im vergangenen Semester die Fortsetzung des Studiums gemeldet war sowie Todesfall).

Die erläuternden Bemerkungen verweisen in diesem Zusammenhang auf die Autonomie der Universitäten. Die Entrichtung der Studienbeiträge fällt aber in den hoheitlichen Teil des UG 2002 und weder das Gesetz, noch der Verordnungsentwurf, enthalten eine entsprechende Ermächtigung zur eigenständigen Regelung. Im Sinne der Rechtssicherheit für die Studierenden und insbesondere angesichts der katastrophalen budgetären Lage der Universitäten ist eine bundesweit einheitliche Regelung zumindest im Verordnungswege aber dringlich geboten!

Des Weiteren fehlen Regelungen bezüglich der Bezahlung des Studienbeitrages, derzeit geregelt in § 5 StubeiVO 2001. Hier am wesentlichsten wäre eine Definition, ab wann der Studienbeitrag samt Sonderbeiträgen als rechtzeitig einbezahlt gilt, da hier sonst eine

erhebliche Rechtsunsicherheit für die Studierenden besteht. Eine dem § 5 Abs. 2 StubeiVO 2001 entsprechende Bestimmung ist der StubeiVO 2004 unbedingt zu ergänzen. Weiters ist keine Regelung für zu geringe oder zu hoch entrichtete Beträge mehr vorgesehen (vgl. § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 StubeiVO 2001). Noch dazu gibt es im vorliegenden Entwurf keine Bestimmung, ob der Studienbeitrag samt Studierendenbeitrag und Sonderbeiträgen in nur einem Zahlungsvorgang zu entrichten ist (vgl. § 5 Abs. 1 StubeiVO 2001) – auch hier entsteht wiederum eine große Rechtsunsicherheit für die Studierenden, da nicht geklärt ist, ob der Studienbeitrag als korrekt entrichtet gilt, wenn er in mehreren Teilzahlungen einbezahlt wird.

Wir bitten dringendst um eine neuerliche Überarbeitung dieses Entwurfs einer Verordnung über Studienbeiträge (Studienbeitragsverordnung 2004 – StubeiVO 2004), vor allem unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Gabor Sas e.h.

*Vorsitzender*

Daniela Piassoni e.h.

*Referentin für Bildung und Politik*